

Protokoll über die Sitzung des Rates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 18.03.2015
Beginn: 17:03 Uhr
Ende: 20:24 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Tobias Gerdesmeyer

Ratsvorsitzender

Herr Norbert Bockstette

Ratsmitglieder

Herr Stephan Blömer

Herr Walter Bokern

Frau Andrea Bünger

bis TOP 8.1.5.

Herr Dirk Christ

bis TOP 10.

Herr Kurt Ernst

bis TOP 10.

Herr Christian Fahling

Herr Franz-Josef Gerken

Herr Norbert Hinzke

bis TOP 8.1.1.

Frau Silvia Klee

Herr Eckhard Knospe

Herr Reinhard Latal

Herr Torsten Mennewisch

Herr Walter Mennewisch

ab TOP 3.

Herr Reinhard Mertineit

Herr Dr. Lutz Neubauer

ab TOP 3.

Herr Philipp Overmeyer

Herr Clemens-August Röchte

Herr Konrad Rohe

Herr Clemens Rottinghaus

Herr Paul Sandmann

ab TOP 6.

Frau Julia Sandmann-Surmann

Frau Elsbeth Schlärmann

Herr Norbert Schwerter

Herr Walter Sieveke

Herr Werner Steinke

ab TOP 3.

Frau Brigitte Theilen

Herr Reinhard Thobe

Herr Clemens Wichelmann

Herr Ali Yilmaz

ab TOP 5. bis TOP 10.

Herr Michael Zobel

Verwaltung

Herr Gert Kühling

Herr Werner Becker
Herr Bernd Kröger

-
Frau Cornelia Heidkamp

Abwesend:

Ratsmitglieder

Herr Peter Eilhoff
Frau Margarete Godde
Herr Clemens Westendorf
Herr Gerd Wulff

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 17.12.2014
3. Bericht des Bürgermeisters über Verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten
4. Feststellung des Sitzverlustes für das Ratsmitglied Norbert Schwerter und Übergang des Ratssitzes auf Herrn Franz-Josef Gerken
Vorlage: 10/071/2015
5. Pflichtenbelehrung und Verpflichtungen des Rats Herrn Franz-Josef Gerken
Vorlage: 10/073/2015
6. Feststellung über die Neubesetzung der Ausschüsse
Vorlage: 10/072/2015
7. Vertreter der Schüler im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
Vorlage: 10/074/2015
8. Beschlussvorlagen des Verwaltungsausschusses
 - 8.1. Vorschläge des Verwaltungsausschusses
 - 8.1.1. Erlass einer Satzung zur Verringerung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis zum 31.10.2021
Vorlage: 10/070/2014
 - 8.1.2. Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
Vorlage: 10/075/2015
 - 8.1.3. Weitere Einstellung eines Dipl. Sozialarbeiters/-pädagogen (m/w) zum 01.04.2015 mit 19,50 Stunden wöchentlich / EG S11 TVöD-SuE; Einrichtung einer Planstelle im Nachtragshaushalt 2015
Vorlage: 11/014/2015
 - 8.1.4. Demografischer Wandel im Landkreis Vechta
Vorlage: AV/009/2015
 - 8.1.5. Neufassung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse einschließlich Antrag der Ratsgruppe Lohner betreffend Änderung der Geschäftsordnung
Vorlage: 1/002/2014
 - 8.2. Empfehlungen des Bauausschusses
 - 8.2.1. Widmung eines Teilstücks der Brägeler Straße
Vorlage: 60/096/2015
 - 8.3. Empfehlungen des Finanzausschusses

- 8.3.1. Änderung der Richtlinien der Stadt Lohne für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft
Vorlage: 20/119/2015
- 8.3.2. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen beim Budget B6/03 - Öffentliche Grün- und Forstanlagen
Vorlage: 20/123/2015
- 8.3.3. Unterbringung von Asylbewerbern
Vorlage: 50/020/2015
- 9. Anträge, Anfragen und Anregungen
 - 9.1. Antrag der Ratsgruppe Lohner betreffend Umwandlung von Bekenntnisschulen
 - 9.2. Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Lohner betreffend Bürgerbefragung mit dem Ziel zu klären, ob eine Mehrheit vorliegt, zu den Kommunalwahlen 2016 lediglich einen Wahlbereich zu bilden
 - 9.3. Vivre à Rixheim
 - 9.4. Anfragen der SPD-Fraktion
 - 9.5. Bekenntnisschulen
 - 9.6. Krötenwanderung
 - 9.7. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Training
- 10. Einwohnerfragestunde

Öffentlich**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Ratsvorsitzender Bockstette eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Mitglieder des Rates ordnungsgemäß durch Einladung vom 06.03.2015 einberufen wurden. Die Tagesordnung zu Teil A der Sitzung wurde öffentlich in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gegeben.

Zu TOP 8.1.6 Resolution der Stadt Lohne zum St. Franziskus-Hospital wies er darauf hin, dass nach Beratung im Verwaltungsausschuss am 10.03.2015 zunächst keine Beratung im Rat vorgesehen ist. Der Tagesordnungspunkt kann daher entfallen. Er stellte die Tagesordnung im Übrigen als verbindlich und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Beschluss:

Der geänderten Tagesordnung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 26

2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 17.12.2014**Beschluss:**

Das Protokoll wird genehmigt.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 26

3. Bericht des Bürgermeisters über Verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten

Bürgermeister Gerdesmeyer berichtete, dass als Nachfolger für den in den Ruhestand eintretenden Sozialamtsleiter Franz-Josef Kröger Herr Sebastian Wolke ausgewählt wurde. Herr Wolke ist derzeit bei der Gemeinde Holdorf als Sozial- und Ordnungsamtsleiter tätig. Er wohnt in Lohne und wurde bei der Stadt Lohne zum Verwaltungsfachangestellten ausgebildet. Im Bauhof wurde zum 01.02.2015 Herr Rustem Ramadani eingestellt. Er wies weiter darauf hin, dass die Besetzungsverfahren für folgende Stellen laufen: Leiter des Amtes für Finanzen, Tiefbauingenieur und Besetzung der Zentrale in der Mittagszeit. 25jährige Dienstjubiläen konnten begehen der stellv. Bauhofleiter Dieter Lameyer, der Hausmeister der Franziskus-Schule Ludger Heckmann und die Schulsekretärin an der Albert-Schweitzer-Realschule Jutta Rohe.

Bürgermeister Gerdesmeyer erinnerte an das ausverkaufte 14. Lohner Neujahrskonzert mit der Jenaer Philharmonie, die Premiere der Theatergruppe des Schützenvereins Bokern-Märschendorf, die in diesem Jahr ihr 25-jähriges Bestehen feiert, mit ihrem Stück „Aalns för dei Katt“, die Auftaktveranstaltung für das Plattdeutsche Jahr auf dem Saal Römann und die Eröffnung einer Ausstellung zum Thema „Stille Weite“ mit Bildern von Rose Richter-Armgard in der Wassermühle. Die Ausstellung ist bis zum 05. April zu sehen.

Bürgermeister Gerdesmeyer wies auf das am 21. März stattfindende Neubürgerfrühstück hin, das wegen der zahlreichen Anmeldungen vom Ratssaal in den Saal Römann verlegt werden musste und erinnerte an die Fahrt nach Rixheim vom 05. bis 07. Juni, wo eine gemeinsame Ratssitzung zum Thema „Sportliche und kulturelle Infrastruktur im Vergleich“ geplant ist. Er bat um rege Teilnahme.

Für den 11. Mai ist der Festakt zur Ehrung verdienter Bürger geplant.

Aus der Liegenschaftsabteilung berichtete er über folgende Grundstücksvorgänge seit der letzten Ratssitzung:

Anmietung und Erwerb von Wohnhäusern zur Unterbringung von Asylbewerbern, Veräußerungen von Erbbaugrundstücken sowie von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet Ehrendorf – nördlich Lindenweg und den Erwerb einer Ackerfläche an der Vechtaer Straße für Verkehrsplanungen und den Bau einer Mehrzweckhalle.

Im Bereich der Beschaffungen wurde die Hardware in verschiedenen Schulen zur Verbesserung des IT-gestützten Unterrichtes erweitert und vorbereitende Tätigkeiten zur Realisierung eines Tablet-Projektes an der Albert-Schweitzer-Realschule eingeleitet.

Aus dem Amt für Familie und Soziales berichtete er, dass in 2014 bis jetzt insgesamt 117 Asylbewerber angekommen sind, 80 Personen sind nach den letzten vorläufigen Berechnungen noch aufzunehmen. Es sind auch Kinder unterschiedlichen Alters darunter, die sowohl Kindertagesstätten als auch Schulen besuchen. Sprachfördermaßnahmen werden in hohem Maße in Anspruch genommen, Vorankündigungen zufolge ist mit weiteren Zuweisungen zu rechnen. Er betonte, dass wesentliche Aufgabe weiterhin die Bereitstellung von geeignetem Wohnraum ist und Unterbringungsmöglichkeiten gesucht werden. Für den Bereich der sozialen Beratung und Betreuung ist die Stelle einer Fachkraft (Sozialpädagogin / Sozialpädagoge) ausgeschrieben worden. Eine Besetzung erfolgt in Kürze.

Er ging weiter darauf ein, dass zurzeit insbesondere in den Krippen und Kindergärten die Plätze für das kommende Betreuungsjahr 2015/2016 vergeben werden. Die Vergabe der Plätze in den Horten für die Schulkindbetreuung am Nachmittag wird voraussichtlich nach Ostern erfolgen. Für den Waldkindergarten sind ausreichend Kinder angemeldet worden, so dass der Betrieb zum 01.08.2015 beginnen kann. Die notwendigen Vorbereitungen wie Herichtung des Waldgeländes und die Beschaffung einer mobilen Unterkunft sind in die Wege geleitet.

Aus dem Bauamtsbereich wies Bürgermeister Gerdesmeyer auf die Umweltwoche hin, die vom 23. bis 28. März wieder in allen Städten und Gemeinden des Landkreises stattfindet. Viele Vereine und Verbände haben ihre Teilnahme zugesagt. In diesem Rahmen wird am Montag, dem 23. März, im Kino der Film „Deutschlands wilde Vögel“ gezeigt, am 24. März hält Herr Stefan Heitlage im Ludgerus-Werk einen Vortrag über Bienen. Der Naturschutzbund wird außerdem gemeinsam mit dem Schützenverein am 28. März Biotoppflegearbeiten im Bereich Tonnenmoor durchführen und die Kriegsgräber auf dem kath. Friedhof pflegen. Die Grundschule Kroge wird Bäume in Ehrendorf pflanzen.

Er wies weiter darauf hin, dass sich die Stadt Lohne an der Earth Hour 2015 beteiligen und am 28. März um 20.30 Uhr für eine Stunde die Beleuchtung einiger öffentlicher Gebäude ausschalten wird. Er dankte den vielen ehrenamtlichen Helfern in der diesjährigen Umweltwoche für ihr Engagement.

Bürgermeister Gerdesmeyer wies auf Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Forst- und Pflegearbeiten durch den Bauhof in den städtischen Waldflächen hin. Im Naherholungsgebiet Hopen hat eine von der Stadt beauftragte Firma abgestorbene bzw. in der Standsicherheit gefährdete Bäume gefällt. Außerdem wurden im Rahmen der Modernisierung der Innenstadt einige Bäume gefällt, die Neuanpflanzungen erfolgen in den nächsten Wochen.

Bürgermeister Gerdesmeyer ging auf die Sanierung der Franziskus-Schule, den Endausbau einiger Erschließungsstraße sowie den Bau der Parkplätze in Brockdorf an der Zerhusener Straße und den Ausbau der Lindenstraße sowie den Bau einer Fußgängersignalanlage an dem barrierefreien Übergang beim Heinz-Dettmer-Stadion ein. Mit dem Bau der Kinderkrippe mit 9 Wohneinheiten an der Brinkstraße 71 wurde begonnen.

Er teilte mit, dass an der Langweger Straße auf Anregung des Arbeitskreises Dorfverschönerung jeweils an den Ortseingängen zwei Findlinge mit einer Gans-Skulptur und dem Schriftzug „Braudarp“ aufgestellt werden.

Aus der Abteilung Marketing, Wirtschaftsförderung, Öffentlichkeitsarbeit wies er auf eine Förderung des Bundesbildungsministeriums im Rahmen seiner Initiative „Kultur macht stark – Bündnisse für Bildung“ hin. In einem gemeinsamen Projekt der Musikschule, der Von-Galen-Schule und dem Amt für Familie und Soziales werden in den kommenden 2 ½ Jahren 16.600 € nach Lohne fließen, um spracharmen Kindern mittels Musik und Bewegung die deutsche Sprache zu vermitteln. Die Kosten werden zu 100% vom Bund getragen.

Er erläuterte, dass Lohne in diesem Jahr Kooperationspartner der Initiative Kulturkontakte ist, einer Veranstaltungsreihe des Nds. Wirtschaftsministeriums zur besseren Vernetzung von Wirtschaft und Kultur. Die Auftaktveranstaltung richtet sich an Unternehmen und findet am 6. Mai ab 17.30 Uhr im Hof Seggewisch statt.

Bürgermeister Gerdesmeyer erinnerte an die Lohner Kohlspaziergänge am 28. Februar und 6. März, bei denen Stadtführungen kombiniert mit einem Kohlessen in der Gaststätte Römann durchgeführt wurden. Insgesamt hatten sich 240 Teilnehmer für beide Tage gemeldet, die Resonanz war sehr positiv.

Bürgermeister Gerdesmeyer wies auf den neuen Lohner Zahlenspiegel 2015 hin, der ab sofort an vielen öffentlichen Stellen ausliegt. Er ging auf ein Gespräch mit Eigentümern der Fußgängerzone im Rathaus ein, zu dem ca. 30 Personen gekommen waren. Darin wurde deutlich, dass die Initiative begrüßt und Interesse an einem Dialog mit der Verwaltung und der Politik vorliegt. In den kommenden Wochen werden mit jedem Eigentümer – sofern gewünscht - Einzelgespräche geführt. Außerdem wurde Kontakt zum Management des City-Outlets in Bad Münstereifel geknüpft, um die Chancen eines solchen Konzeptes für Lohne auszuloten. Das Unternehmen möchte derzeit aufgrund personeller Engpässe und der Umsetzung anderer Projekte Gespräche nicht vor Spätsommer führen. Parallel steht die Stadt mit einem weiteren potentiellen Anbieter mit lokalem Bezug in Kontakt.

Bürgermeister Gerdesmeyer wies darauf hin, dass am 01. April der Mobilfunkanbieter Vodafone eine Filiale in der Marktstraße 14 und am 02. Mai in der Marktstraße 13 das Ehepaar Hollmann „Homestyle Collection“, ein Ladenlokal für hochwertige Dekoartikel eröffnen wird. Außerdem wird der Textilist Leffers am Neuen Markt (ehemals Holterhus) eine Filiale eröffnen, sobald alltours dieses Zwischenquartier wieder verlassen hat.

Abschließend wies er auf die Berichte des Präventionsrates und der Gleichstellungsbeauftragten hin.

zur Kenntnis genommen

4. Feststellung des Sitzverlustes für das Ratsmitglied Norbert Schwerter und Übergang des Ratssitzes auf Herrn Franz-Josef Gerken Vorlage: 10/071/2015

Ratsherr Norbert Schwerter hat mitgeteilt, sein Mandat im Rat der Stadt Lohne aus gesundheitlichen Gründen zur nächsten öffentlichen Ratssitzung niederzulegen. Sein Sitz geht nach dem Ergebnis der Kommunalwahl im September 2011 auf Herrn Franz-Josef Gerken über. Da bezüglich des Sitzüberganges keine Zweifel bestanden, ist dieser gem. § 44 Abs. 5 des NKomWG durch den Wahlleiter festgestellt worden und kann nach § 52 Abs. 2 NKomVG vom Rat bestätigt werden. Herr Gerken hat zwischenzeitlich erklärt, dass er den Sitz annimmt.

Bürgermeister Gerdesmeyer ging auf die langjährige Tätigkeit Herrn Schwerter als Ratsmitglied und Vertreter der FDP in verschiedenen Ausschüssen ein. Er dankte ihm für sein Engagement und seine über 18jährige ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle aller Lohnerinnen und Lohner. Für die Zukunft wünschte er ihm alles Gute, besonders Gesundheit verbunden mit der Hoffnung, dass Herr Schwerter Rat und Verwaltung stets verbunden bleibt und auch weiterhin am politischen Geschehen in Lohne regen Anteil nimmt. Bürgermeister Gerdesmeyer überreichte Herrn Schwerter ein persönliches Dankschreiben, eine Urkunde sowie einen Präsentgutschein.

Anschließend stellte der Rat den Sitzverlust für das Ratsmitglied Norbert Schwerter und den Übergang des Ratssitzes auf Herrn Franz-Josef Gerken fest.

Beschluss:

Der Sitzverlust für das Ratsmitglied Norbert Schwerter und der Übergang des Ratssitzes auf Herrn Franz-Josef Gerken, Voßberger Ring 13 A, werden festgestellt.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 29

5. Pflichtenbelehrung und Verpflichtungen des Rats Herrn Franz-Josef Gerken Vorlage: 10/073/2015

Bürgermeister Gerdesmeyer begrüßte Herrn Gerken als neues Ratsmitglied. Er verpflichtete ihn, seine Aufgaben als Ratsherr nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Hierzu wies er ihn insbesondere auf die ihm obliegenden Pflichten der §§ 40 – 42 des NKomVG hin, nämlich die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot sowie das Vertretungsverbot. Die entsprechenden Vorschriften wurden Herrn Gerken ausgehändigt. Herr Gerken bestätigte dies mit seiner Unterschrift.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

6. Feststellung über die Neubesetzung der Ausschüsse **Vorlage: 10/072/2015**

Durch den Sitzübergang im Rat ist die Besetzung der Ausschüsse mit Vertretern der Ratsgruppe Lohner, der Herr Schwerter angehörte, neu zu regeln. Sowohl Herr Gerken als auch die Ratsgruppe haben zwischenzeitlich erklärt, die Verbindung zu einer Ratsgruppe fortzuführen. Stadtamtsrätin Heidkamp berichtete, der Vorsitzende der Ratsgruppe habe zwischenzeitlich mitgeteilt, Herr Gerken übernehme zukünftig die Funktionen von Herrn Schwerter in den Ausschüssen des Rates sowie dem Verwaltungsausschuss. Danach ist Herr Gerken Mitglied im Finanzausschuss und stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss, Schulausschuss, Bauausschuss und Jugendausschuss.

Der Sprecher der Ratsgruppe Lohner wies darauf hin, dass nach einer Änderung der Ausschussbesetzung die Neuzusammensetzung im Ratsinformationssystem zwar richtig wiedergegeben sei, jedoch in der der Öffentlichkeit zugänglichen Internet-Version nicht. Er bat den Interneteintrag entsprechend zu aktualisieren.

Beschluss:

Die Neubesetzung der Ausschüsse wird entsprechend der Erklärung des Vorsitzenden der Ratsgruppe Lohner festgestellt. Danach ist Herr Gerken Mitglied im Finanzausschuss und stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss, Schulausschuss, Bauausschuss und Jugendausschuss.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 31

7. Vertreter der Schüler im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport **Vorlage: 10/074/2015**

Nach den Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und einem Beschluss des Rates in seiner konstituierenden Sitzung vom 02.11.2011 gehört dem Schulausschuss unter anderem ein stimmberechtigter Vertreter der Schüler an. Der Sitz des Schülervertreters war bisher unbesetzt, weil das vorschlagsberechtigte Gremium, der Stadtschülerrat, keinen Schüler vorschlagen konnte. Nach einer Neukonstituierung hat der Stadtschülerrat in seiner Sitzung am 21.05.2015 nunmehr Herrn Fynn Kaletta, Nachtigallenweg 26, Lohne (Schüler der Albert-Schweitzer-Realschule) vorgeschlagen. Der Vorschlag des Stadtschülerrates ist gem. § 110 Abs. 4 NSchG bindend. Eine Berufung ist gleichwohl vom Rat durch Feststellungsbeschluss vorzunehmen.

Der Schülervertreter gehört dem Schulausschuss für die Dauer der halben Wahlperiode, d.h. bis Oktober 2016 an, sofern er nicht vorher aus dem Amt scheiden muss, weil er die Voraussetzungen für seine Berufung nicht mehr erfüllt.

Beschluss:

Herr Fynn Kaletta, Nachtigallenweg 26, Lohne, wird zukünftig als Vertreter der Schüler dem Schulausschuss angehören.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 31

8. Beschlussvorlagen des Verwaltungsausschusses

8.1. Vorschläge des Verwaltungsausschusses

8.1.1. Erlass einer Satzung zur Verringerung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis zum 31.10.2021 Vorlage: 10/070/2014

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters Kühling trug den Vorschlag des Verwaltungsausschusses vor.

Fraktionsvorsitzender Wichelmann führte dazu aus, dass die CDU-Fraktion entgegen der Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss nun doch keine Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder vornehmen möchte, weil mit einer größeren Anzahl eine bessere Vertretung aller Bevölkerungsgruppen im Rat gewährleistet werden kann. Insbesondere die Berücksichtigung von Kandidaten aus den Außenbereichen wurde in der Vergangenheit auch bei reduzierter Anzahl Ratsmitglieder durch die Bildung von Wahlbereichen begünstigt. Die Opposition strebe jedoch die Festlegung eines Wahlbereiches an. Diesem Ansinnen möchte die CDU-Fraktion nicht entgegenstehen. Um zu gewährleisten, dass dennoch Kandidaten aus den Bauerschaften im Rat vertreten sind, solle auf eine Reduzierung der Anzahl Sitze im Rat verzichtet werden, um einen möglichst breiten Querschnitt der Bevölkerung widerspiegeln zu können.

Der Sprecher der SPD-Fraktion äußerte sich überrascht und dankte dafür, dass dem Antrag der Opposition gefolgt werden soll. Zum Argument der umfassenderen Berücksichtigung aller Ortsteile im Rat aufgrund einer höheren Anzahl Ratsmitglieder hinterfragte er, ob insbesondere im Hinblick auf zugezogene Wähler tatsächlich Nachbarn ihre Nachbarn wählen oder nicht doch unter anderen Kriterien entscheiden. Die SPD-Fraktion spreche sich auch bei Bildung eines Wahlbereiches für eine Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder aus.

Der Vorsitzende der Ratsgruppe Lohner hielt die Argumentation für die Beibehaltung der gesetzlichen Anzahl Sitze im Rat für nachvollziehbar. Zur Schaffung einer Verbindlichkeit regte er eine Absichtserklärung des Rates zur Bildung eines Wahlbereiches für die kommende Kommunalwahl 2016 an.

Ein Sprecher begrüßte die Festlegung der Anzahl Ratsmitglieder in der zulässigen Maximalstärke, weil er immer wieder darauf hingewiesen habe, dass die Arbeit im Rat zunehme und

zeitintensiver werde. Bei einer Verteilung auf mehr Personen könne sich dies entlastend für alle auswirken.

SPD-Fraktionsvorsitzender Knospe beantragte eine Unterbrechung der Sitzung zur Beratung mit der Ratsgruppe.

Der Ratsvorsitzende unterbrach die Sitzung für fünf Minuten. Anschließend wurde die Sitzung fortgeführt.

SPD-Fraktionsvorsitzender Knospe erklärte, dass auch die Opposition dem soeben geäußerten Vorschlag der CDU-Fraktion auf Verzicht einer Reduzierung der Anzahl der Sitze im Rat für die Wahlperiode 2016 – 2021 sowie einer Absichtserklärung des Rates, für die kommende Kommunalwahl für Lohne einen Wahlbereich zu bilden, zustimmen wird.

Der Rat stimmte daraufhin über die Reduzierung der Anzahl Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2016 – 2021 und die Absichtserklärung, für diese Wahlperiode keine Einteilung in Wahlbereiche vorzunehmen, in getrennten Abstimmungen jeweils einstimmig ab.

Beschluss:

Für die bevorstehende Kommunalwahl im Jahr 2016 ist beabsichtigt, keine Einteilung in Wahlbereiche vorzunehmen, sondern das Gebiet der Stadt Lohne in einem Wahlbereich zu belassen.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 30

Beschluss:

Für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021 wird keine Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren vorgenommen. Es verbleibt damit bei der gesetzlichen Anzahl von 36 zu wählenden Ratsmitgliedern.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 30

8.1.2. Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Vorlage: 10/075/2015

Der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters Kühling trug den Vorschlag des Verwaltungsausschusses vor.

Der Sprecher der Ratsgruppe Lohner begrüßte, dass eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung, wie in der Vorberatung zur Diskussion gestellt, nicht umgesetzt werden soll, wies jedoch darauf hin, dass sich der Arbeitsaufwand für Ratsmitglieder erhöht habe und beantragte eine Erhöhung des Sitzungsgeldes um 5 € je Sitzung sowie die Zahlung eines zweiten Sitzungsgeldes an den jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Er wies darauf hin, dass die Initiative für eine Erhöhung der Entschädigungssätze nicht von der Ratsgruppe ausging.

Der Sprecher der CDU-Fraktion begründete, warum die Aufwandsentschädigung unverändert bleiben sollte. SPD-Fraktionsvorsitzender Knospe bezeichnete eine auf der Grundlage

der Empfehlung der Entschädigungskommission erarbeitete Erhöhung der Aufwandsentschädigung als angemessen und vertretbar.

Da der Antrag der Ratsgruppe der weitergehende war, wurde zunächst über diesen abgestimmt.

Ratsherr Steinke hielt sich als Vorsitzender eines Ausschusses für befangen und teilte mit, an der Abstimmung nicht teilzunehmen. Hierzu entfernte er sich von seinem Platz.

Beschluss:

- a) Das Sitzungsgeld wird um 5 € erhöht auf 25 € und
- b) für den Ausschussvorsitzenden wird ein zusätzliches Sitzungsgeld gezahlt.

mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 18, Enthaltungen: 1

Anschließend wurde über den Vorschlag des Verwaltungsausschusses abgestimmt:

Beschluss:

Die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder bleibt unverändert. Eine Erhöhung der Entschädigungssätze ist derzeit nicht vorgesehen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 17 , Nein-Stimmen: 10 , Enthaltungen: 2

**8.1.3. Weitere Einstellung eines Dipl. Sozialarbeiters/-pädagogen (m/w) zum 01.04.2015 mit 19,50 Stunden wöchentlich / EG S11 TVöD-SuE; Einrichtung einer Planstelle im Nachtragshaushalt 2015
Vorlage: 11/014/2015**

Der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters Kühling trug den Vorschlag des Verwaltungsausschusses vor.

Hierzu kritisierte ein Sprecher verschiedene Informationsquellen zur Vorbereitung auf die Sitzung und bat um Einheitlichkeit.

Für die SPD-Fraktion wurde die Schaffung einer weiteren halben Stelle für einen Sozialarbeiter begrüßt, eine Befristung jedoch für nicht sinnvoll gehalten. Beantragt wurde daher die unbefristete Besetzung der Stelle. Außerdem wurde angeregt, bei Besetzung von zwei halben Stellen eine mit einem Bewerber (m) und die andere mit einer Bewerberin (w) zu besetzen.

Bürgermeister Gerdesmeyer wies darauf hin, dass die Ausschreibung lediglich zu einer männlichen Bewerbung geführt habe. Eine Besetzung ist in beiden Fällen mit einer Bewerberin vorgesehen.

Es wurde zunächst über den Antrag der SPD-Fraktion abgestimmt, die Stelle unbefristet zu besetzen.

Beschluss:

Die Einstellung eines weiteren Sozialarbeiters/-pädagogen (männlich/weiblich) zum 01.04.2015 mit 19,5 Stunden wöchentlich ist unbefristet vorzunehmen.

mehrheitlich abgelehnt
Jastimmen: 10, Neinstimmen: 20

Beschluss:

Zum 01.04.2015 wird ein weiterer Sozialarbeiter-/pädagoge (männlich/weiblich) mit der Hälfte der Regelarbeitszeit (derzeit 19,5 Std. wöchentlich) mit EG S11 – TVöD-SuE befristet für zwei Jahre ab Beschäftigungsbeginn eingestellt. Die Bewerberauswahl erfolgt aus dem vorliegenden Bewerberkreis des derzeit laufenden Ausschreibungsverfahrens für eine halbe Sozialarbeiter-/pädagogenstelle.

mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 28 , Enthaltungen: 2

8.1.4. Demografischer Wandel im Landkreis Vechta Vorlage: AV/009/2015

Der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters Kühling trug den Vorschlag des Verwaltungsausschusses vor. Bürgermeister Gerdsmeyer hatte vorübergehend den Sitzungsraum verlassen.

Beschluss:

Die Ziele und Maßnahmen zu den Themen Willkommenskultur, Familie, Infrastruktur, Wirtschaft, Gesundheit und Bildung als Leitlinie werden, wie von den Hauptverwaltungsbeamten empfohlen, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen vorzubereiten, soweit sie in der Zuständigkeit der Stadt Lohne liegen. Mindestens einmal im Jahr ist über den aktuellen Sachstand zu berichten.

mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 28 , Enthaltungen: 1

8.1.5. Neufassung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse einschließlich Antrag der Ratsgruppe Lohner betreffend Änderung der Geschäftsordnung Vorlage: 1/002/2014

Der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters Kühling trug den Vorschlag des Verwaltungsausschusses vor.

Der Vorsitzende der Ratsgruppe Lohner, Dr. Neubauer, wies mit Bezug auf den Antrag der Ratsgruppe darauf hin, dass Änderungsvorschlägen der Ratsgruppe im Rahmen der Vorberatung im Verwaltungsausschuss zum Teil gefolgt wurde. Auf zwei nicht berücksichtigte Punkte wolle er erneut hinweisen und eine Berücksichtigung in der Neufassung der Geschäftsordnung beantragen:

Zu § 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

stellte er die Frage, ob die Regelung des Absatz 3 mit dem Prinzip der Pressefreiheit vereinbar ist.

Bürgermeister Gerdesmeyer erläuterte dazu, dass es jedem Einzelnen freistehe zu entscheiden, ob Aufzeichnungen auf Tonträgern und Foto- oder Filmaufnahmen durch Dritte zugelassen werden sollen. Grundsätzlich sind sie nicht zulässig, doch mit einem Mehrheitsbeschluss und mit Zustimmung desjenigen, der aufgenommen werden soll, können sie zugelassen werden. Er regte an, die Geschäftsordnung zunächst mit dieser Formulierung zu beschließen. Gleichwohl werde die Verwaltung prüfen, ob dieser Teilbereich noch einmal geändert werden sollte.

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion stellte den Antrag, die Abstimmung über die Geschäftsordnung zurückzustellen bis zur Klärung dieser Frage.

Der **Antrag** auf Zurückstellung wurde mehrheitlich mit 10 Jastimmen bei 19 Neinstimmen abgelehnt (Ratsherr Blömer hatte vorübergehend den Sitzungsraum verlassen).

Anschließend wurde über die Formulierung des § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung wie von Bürgermeister Gerdesmeyer vorgeschlagen einschließlich Prüfung der Frage, ob eine Änderung dieser Passage erneut beraten werden soll, abgestimmt.

Beschluss:

§ 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung erhält die Fassung:

„Aufzeichnungen auf Tonträger und Foto- und Filmaufnahmen durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates und mit Zustimmung des jeweiligen Ratsmitgliedes zugelassen werden.

mehrheitlich beschlossen

Jastimmen: 23, Enthaltungen: 6

Ratsherr Blömer hatte vorübergehend den Sitzungsraum verlassen.

Anschließend wies Gruppenvorsitzender Dr. Neubauer auf die Regelung des § 14 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz hin, wonach über einen Antrag auf geheime Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder entschieden wird. Er beantragte die Beibehaltung der bisherigen Regelung, für einen Antrag auf geheime Abstimmung ein Quorum von einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder festzusetzen. Über eine entsprechende Änderung des § 14 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz wurde abgestimmt:

Beschluss:

„Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen.“

mehrheitlich abgelehnt

Jastimmen: 11, Neinstimmen: 18.

Ratsfrau Bünger hatte die Sitzung verlassen.

Vor Beschlussfassung über die Geschäftsordnung stimmte der Rat über die Hauptsatzung ab.

Beschluss:

Der Hauptsatzung wird in der vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Fassung zugestimmt.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 29.

Anschließend stimmte der Rat wie folgt über die Geschäftsordnung in der vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Fassung einschließlich der in dieser Ratssitzung für § 2 Abs. 3 beschlossenen Formulierung ab.

Beschluss:

Der Geschäftsordnung in der vom Verwaltungsausschuss am 10.03.2015 festgelegten Version einschließlich der soeben beschlossenen Änderung zu § 2 Abs. 3 wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 18 , Nein-Stimmen: 11

8.2. Empfehlungen des Bauausschusses

8.2.1. Widmung eines Teilstücks der Brägeler Straße Vorlage: 60/096/2015

Ausschussvorsitzender Rottinghaus trug die Empfehlung des Bauausschusses vor.

Beschluss:

Das Teilstück der Brägeler Straße wird gem. § 6 Niedersächsisches Straßengesetz als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 29

8.3. Empfehlungen des Finanzausschusses

8.3.1. Änderung der Richtlinien der Stadt Lohne für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft Vorlage: 20/119/2015

Ausschussvorsitzender Overmeyer trug die Empfehlung des Finanzausschusses vor. Ratsfrau Theilen hatte vorübergehend den Sitzungsraum verlassen.

Beschluss:

Die Richtlinien der Stadt Lohne für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft werden in der anliegenden neuen Fassung beschlossen.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 28

**8.3.2. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen beim Budget B6/03 - Öffentliche Grün- und Forstanlagen
Vorlage: 20/123/2015**

Ausschussvorsitzender Overmeyer trug die Empfehlung des Finanzausschusses vor. Ratsfrau Theilen hatte vorübergehend den Sitzungsraum verlassen.

Beschluss:

Dem überplanmäßigen Aufwand gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 117 NKomVG wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 28

**8.3.3. Unterbringung von Asylbewerbern
Vorlage: 50/020/2015**

Ausschussvorsitzender Overmeyer trug die Empfehlung des Finanzausschusses vor.

In verschiedenen Wortbeiträgen wurde die Standortfrage thematisiert. Hingewiesen wurde darauf, dass in den Fachausschüssen über die Standorte ohne Rangfolge beraten wurden. Im Laufe der Beratungen in den Ausschüssen haben sich neue Erkenntnisse ergeben, die die Entwicklung des Beschlusses beeinflussten. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses wurde dann der zur Diskussion stehende Standort am Hamberger Pickerweg favorisiert, weil für dieses Grundstück bauplanungsrechtlich die besten Voraussetzungen gegeben sind.

In verschiedenen Wortmeldungen wurde dem Kauf von Immobilien Vorrang vor einem Neubau gegeben.

Der Rat stimmte anschließend über die Punkte 1 bis 4 im Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses in getrennten Abstimmungen ab:

Beschluss:

Der Vertrag mit dem Caritas-Sozialwerk über die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen an der Von-Stauffenberg-Straße wird um ca. 10 – 15 Plätze auf max. 55 Plätze erhöht.

mehrheitlich beschlossen

Jastimmen: 23, Neinstimmen: 1, Enthaltungen: 5

Beschluss:

Die Stadt Lohne bemüht sich weiterhin um die Anmietung und den Ankauf von dezentralen Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen.

einstimmig beschlossen

Jastimmen: 29

Beschluss:

Den außerplanmäßigen Ausgaben für den Neubau einer Wohneinrichtung für Flüchtlinge wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Jastimmen: 29

Beschluss:

Die Stadt Lohne errichtet zunächst eine Wohneinrichtung mit 5 Wohneinheiten mit bis zu 30 Plätzen in massiver Bauweise am Hamberger Pickerweg. Bei Bedarf wird die Stadt Lohne zwei weitere Wohneinheiten erstellen. Mögliche Standorte sind Gingfeld, Von-Dorgeloh-Straße und Bakumer Straße.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 27 , Nein-Stimmen: 2

9. Anträge, Anfragen und Anregungen

9.1. Antrag der Ratsgruppe Lohner betreffend Umwandlung von Bekenntnisschulen

Gruppenvorsitzender Dr. Neubauer erläuterte den Antrag und die Entwicklung des Bekenntnisschulwesens in Niedersachsen. Er wies auf den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat und die Einschätzung der Ratsgruppe hin, den Bekenntnisschulen sei aufgrund des demografischen Wandels in Lohne die Grundlage entzogen. Er wies auf die Regelung des § 135 Abs. 5 des Nds. Schulgesetzes hin, wonach eine Abstimmung der Erziehungsberechtigten über die Umwandlung einer Bekenntnisschule herbeizuführen ist, wenn die Schule an vier aufeinanderfolgenden Jahren eine Quote von derzeit 30% bekenntnisfremder Schüler überschreitet.

Stadtamtsrätin Heidkamp wies dazu auf die Sonderregelung des § 138 im Nds. Schulgesetz hin, die für das Gebiet des ehemaligen Landes Oldenburg gilt und eine Abweichung von der

genannten Quote zulässt. In Folge dessen stellte sie die zwingende Verpflichtung zur Durchführung von Abstimmungen in Frage.

Bürgermeister Gerdesmeyer machte deutlich, dass dem Hauptantrag der Ratsgruppe, die Umwandlung ohne Abstimmung der Erziehungsberechtigten zu beantragen, nicht gefolgt werden könne, weil damit die Elternbeteiligung unterlassen wird. Dieser Antrag sei daher abzulehnen. Zum Alternativantrag, Abstimmungen an den Grundschulen im Stadtgebiet von Lohne durchzuführen, stellte er aufgrund der Sonderregelung des § 138 Nds. Schulgesetz die Verpflichtung zur Elternbefragung ebenfalls in Frage und wies auf die gleichlautende Rechtsauffassung des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta und des Katholischen Büros in Hannover hin. Um hier Rechtssicherheit zu erhalten, schlug er vor, beim Niedersächsischen Kultusministerium eine entsprechende Anfrage zu stellen. Sofern das Kultusministerium eine Verpflichtung zur Elternbefragung sieht, wird die Thematik im zuständigen Fachausschuss, dem Schulausschuss, unter Einbeziehung der Schulen beraten.

Er erinnerte an die Verhältnisse von vor über 10 Jahren und gab zu bedenken, dass es Nachteile für Eltern und Schüler geben könne, wenn nur einige Grundschulen umgewandelt werden. Insofern sollten entweder alle oder keine Grundschule umgewandelt werden.

Fraktionsvorsitzender Knospe stellte den **Antrag**, die Angelegenheit zur Beratung in den Fachausschuss zu verweisen. Dieser Antrag wurde mit 11 Jastimmen, 17 Neinstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Ein Sprecher der Ratsgruppe Lohner teilte mit, der Hauptantrag werde nunmehr nicht aufrecht erhalten. Zum Alternativantrag erklärte er das Einverständnis der Ratsgruppe, zunächst eine Aussage des Kultusministeriums einzuholen und anschließend über das weitere Vorgehen zu beraten.

Mehrere Redner kritisierten, warum die Frage der verpflichtenden Durchführung von Abstimmungen nicht im Vorfeld mit der Verwaltung geklärt wurde. Hingewiesen wurde auf die Brüder-Grimm-Schule, die mangels Akzeptanz aufgelöst werden musste.

Ein Ratsmitglied bezeichnete eigene Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Besuch seiner Kinder an der Brüder-Grimm-Schule als chaotisch und katastrophal. Er beklagte die gesellschaftlichen Folgen für Kinder, die nach einer gemeinsamen Zeit im Kindergarten in der Grundschule nicht mehr mit ihren Freunden zur Schule gehen konnten. Er wies weiter darauf hin, dass Schüler mit Migrationshintergrund in der derzeit durchmischten Schulstruktur bessere Abschlüsse erreichen als früher. Abschließend sprach er sich außerdem für einen Islamunterricht mit Noten an Schulen aus.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, durch eine schriftliche Anfrage beim Kultusministerium verbindlich zu klären, ob tatsächlich zwingend an den vier Lohner Stadtschulen gem. § 135 Abs. 5 Ziffer 3 Nds. Schulgesetz eine Abstimmung über die Umwandlung der Bekenntnisschulen durchgeführt werden muss.
2. Sollte das Kultusministerium tatsächlich eine Abstimmung anordnen, sind die Auswirkungen dieser Entscheidung im Schulausschuss unter Beteiligung der Landes Schulbehörde und des Bischöflich Münsterschen Offizialates zu diskutieren und die Schulen, vor allem die Kollegien, Schüler- und Elternvertreter frühzeitig in die weiteren Schritte einzubinden.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 29

9.2. Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Lohner betreffend Bürgerbefragung mit dem Ziel zu klären, ob eine Mehrheit vorliegt, zu den Kommunalwahlen 2016 lediglich einen Wahlbereich zu bilden

Eine gesonderte Beratung hatte sich aufgrund der Beratung und Beschlussfassung zu TOP 8.1.1 erübrigt.

9.3. Vivre à Rixheim

Allen Ratsmitgliedern lag eine vom Partnerschaftsbeauftragten Werner Steinke ins Deutsche übersetzte Zusammenfassung der Ausgaben für Januar bis März 2015 vor.

In diesem Zusammenhang bat er um eine rege Beteiligung an der nächsten Fahrt nach Rixheim vom 05. bis zum 07. Juni.

9.4. Anfragen der SPD-Fraktion

Die SPD-Fraktion hatte zur Anliegerversammlung am 03.03.2015 mit Immobilienbesitzern der Lohner Innenstadt, zum Thema „City-Outlet Lohne“ und zum Ammoniak-Unfall am 09.03. bei der Schlachtereier Brand schriftliche Fragen eingereicht. Im Hinblick auf die Sitzungsdauer und die fortgeschrittene Zeit erklärte sich Fraktionsvorsitzender Knospe mit einer schriftlichen Beantwortung der Fragen einverstanden.

9.5. Bekenntnisschulen

Eine Sprecherin bezeichnete es als erschreckend, dass das Thema Bekenntnisschulen bereits jetzt wie im Wahlkampf thematisiert werde.

9.6. Krötenwanderung

Gruppenvorsitzender Dr. Neubauer wies auf die begonnene Krötenwanderung hin und appellierte an alle Autofahrer, insbesondere in den Außenbereichen, Rücksicht zu nehmen.

9.7. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Training

Ratsherr Latal erinnerte an den acht Unterrichtsstunden umfassenden Erste-Hilfe-Kurs, an dem zahlreiche Ratsmitglieder erfolgreich teilgenommen haben. Er händigte entsprechende Teilnahmebescheinigungen aus.

10. Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergaben sich keine Wortmeldungen.

Tobias Gerdesmeyer
Bürgermeister

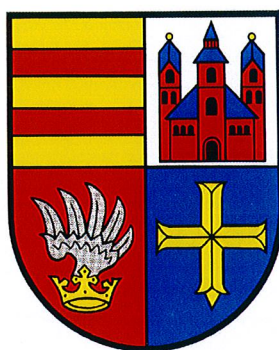
Norbert Bockstette
Vorsitzender

Cornelia Heidkamp
Protokollführer

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss
und die Ratsausschüsse

der Stadt Lohne (Oldenburg)



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Rates
- § 2 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 3 Vorsitz und Vertretung
- § 4 Sitzungsverlauf
- § 5 Sachanträge
- § 6 Dringlichkeitsanträge
- § 7 Änderungsanträge
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen
- § 10 Beratung und Redeordnung
- § 11 Anhörungen
- § 12 Persönliche Erklärungen
- § 13 Ordnungsverstöße
- § 14 Abstimmung
- § 15 Wahlen
- § 16 Anfragen
- § 17 Einwohnerfragestunde
- § 18 Protokoll
- § 19 Fraktionen und Gruppen
- § 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses
- § 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses
- § 22 Protokoll des Verwaltungsausschusses
- § 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse
- § 24 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung
- § 25 Inkrafttreten

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), beschließt der Rat der Stadt Lohne folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder ein. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen oder auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen. Zuhörerinnen und Zuhörern sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger und Foto- und Filmaufnahmen durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates und mit Zustimmung des jeweiligen Ratsmitgliedes zugelassen werden.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine Vertreterin / einen Vertreter der / des Ratsvorsitzenden. Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreterin oder Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Die / der Ratsvorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so gibt sie / er den Vorsitz solange an ihren / seinen Vertreter/-in ab.
- (4) Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 4

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- g) Anträge, Anfragen und Anregungen,
- h) Einwohnerfragestunde,
- i) Schließung der öffentlichen Sitzung,
- j) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung,

- k) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- l) Anträge, Anfragen und Anregungen,
- m) Schließung der Sitzung.

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 14. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Vertagung,
 - b) Unterbrechung der Sitzung,
 - c) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Nichtbefassung.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen. Die jeweilige Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

§ 10

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort durch Aufruf des Namens des Ratsmitgliedes in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

- (3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der Bürgermeister oder ein/e Berichterstatter/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (5) Der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten. Dies gilt auch für die Begründung eines schriftlichen Antrages. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind
- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen des Bürgermeisters gemäß Abs. 5.

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11

Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12

Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen. Ausführungen zur Sache dürfen diese Erklärungen nicht mehr enthalten.

§ 13

Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Erklärungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung verliest sie/er den Antrag im Wortlaut oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen.
- (3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 15

Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.
- (2) Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16

Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadt-/gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 g) oder § 4 l) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie eine Woche vor der Ratssitzung bei dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen. Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

- (2) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zur hören.

§ 18

Protokoll

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt fünf Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnitts entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin / ein Vertreter zu benennen. Vertreterinnen oder Vertreter können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine Vertreterin / seinen Vertreter und die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu benachrichtigen.
- (4) Einladung, Tagesordnung und Protokoll sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 24

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

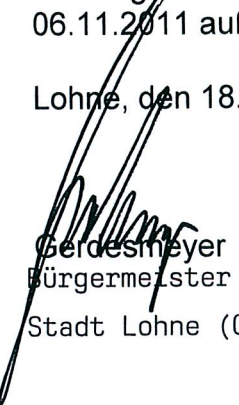
Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse vom 06.11.2011 außer Kraft.

Lohne, den 18.03.2015


Gerd Meyer
Bürgermeister

Stadt Lohne (Oldenburg)

Hauptsatzung der Stadt Lohne (Oldenburg)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen „Lohne (Oldenburg)“

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt auf viergeteiltem Schild oben links auf gelbem Grund zwei rote Balken, oben rechts auf grauem Grund eine in roten Ziegeln aufgeführte Kirche mit drei Türmen, unten links: auf rotem Grund einen silbernen Schwanenfittich, der sich aus einer goldenen Krone erhebt und unten rechts auf blauem Grund ein goldenes Kreuz mit rechtsseitiger Schattierung.
- (2) Die Flagge der Stadt Lohne ist blau, gelb, blau - gleich breit horizontal geteilt und in der Mitte mit dem Wappen der Stadt Lohne belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Siegel der Stadt Lohne“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt und
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister kann die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber, wie die Anregung oder Beschwerde behandelt wurde.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Lohne zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lohne werden in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) verkündet bzw. bekannt gemacht. Ergänzend aber ohne Rechtswirkung wird die Bekanntmachung im Internet unter lohne.de bereitgestellt.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Daneben werden diese Teile auch im Internet unter lohne.de bereitgestellt.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt am Rathaus veröffentlicht.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, Teile des Stadtgebietes oder Ortschaften rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

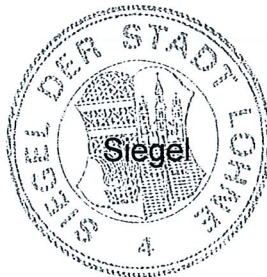
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lohne vom 13.12.2001 außer Kraft.

Lohne, den 18.03.2015


Gerdesmeyer
Bürgermeister

Stadt Lohne (Oldenburg)



**Richtlinien
der Stadt Lohne (Oldenburg) für Zuschüsse
bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft**

I. Grundsatz

Die Stadt Lohne gewährt nach Maßgabe ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

II. Zuschussberechtigte

Zuschüsse können alle Personen erhalten, die als Mitglied eines Lohner Vereins oder sonstigen Einrichtung/Institution an einer Begegnung im Rahmen einer Veranstaltung der Städtepartnerschaft teilnehmen.

III. Förderungswürdige Begegnungen

Als förderungswürdig gelten Begegnungen mit einer Mindestanzahl von 5 Personen und einer Mindestdauer von 3 Tagen und Höchstdauer von 14 Tagen (einschl. Reisetag), wobei die Gesamtreisedauer überwiegend den Begegnungsmaßnahmen dienen muss.

IV. Antrag

Zuschussanträge sind vor Beginn des Begegnungstermines bei der Stadt Lohne zu stellen. Dem Antrag ist ein Kostenvorschlag, eine Teilnehmerliste und ein Veranstaltungsprogramm beizufügen.

V. Höhe des Zuschusses

Im Rahmen der vorhandenen Mittel werden folgende Zuschüsse gewährt:

- für Fahrten in Partnerstädte und
für Begegnungen an einem Dritort 7,00 € pro Tag/Teilnehmer
- für Begegnungen in Lohne 2,00 € pro Tag/Teilnehmer

Für offizielle Besuche sind die Vorschriften des Bundesreisekostenrechtes anzuwenden.

VI. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden an den Leiter der Lohner Gruppe gezahlt, die eine Gruppe in der Partnerstadt besucht oder eine Gruppe aus der Partnerstadt empfängt.

VII. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Begegnungsmaßnahme sind der Stadt Lohne die endgültige Teilnehmerliste und ein kurzer Bericht über den Verlauf der Veranstaltung vorzulegen. Der Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahme verpflichtet sich gegenüber der Stadt Lohne durch seine Unterschrift für die ordnungsgemäße Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien sowie für den Zeitraum der Begegnung. Der Zuschuss wird an diese Person ausgezahlt.

VIII. Rückforderung von Zuschüssen

Zuschüsse, die nicht im Sinne der Richtlinien verwendet worden sind, können zurückgefordert werden.

IX. Mittel des Stadtjugendringes

Eine Förderung sowohl aus Mitteln der Stadt Lohne als auch des Stadtjugendringes ist ausgeschlossen.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft.